

denn, wenn man auch zustimmen muß, daß Veränderung des Bewußtseins in seiner zuständlichen Bestimmtheit etwas anderes bedeute, als eine Veränderung des Bewußtseins in seinem Wesen, so wird man wohl stutzen vor der Behauptung einer „Wesensveränderung“, will sagen, Veränderung menschlichen Bewußtseins in seinem Wesen. Freilich ist ein menschliches Bewußtsein ein Einzelwesen, also Veränderliches, und die Behauptung, daß ein Einzelwesen in seinen verschiedenen Bestimmtheiten Veränderung, also Wechsel von Bestimmtheitsbesonderheiten erfahre, wird niemand beanstanden; aber in solcher Veränderung des Einzelwesens bleibt doch sein Wesen bestehen, und wo immer wir wenigstens in der Dingwelt uns umsehen, ist Wesensveränderung eines Dinges niemals anzutreffen. Sagen wir von einer Anzahl Dingen, sie seien gleichen Wesens oder, was dasselbe sagt, eines und desselben Wesens, so erweist sich ein jedes als eine Besonderung dieses Wesens, mag dieses nun „Ding“ oder „Kernfrucht“ oder „Apfel“ heißen.¹ Aber in seinem Wesen verändert sich das besondere Ding, die besondere Kernfrucht, der besondere Apfel trotz aller Veränderung in seinen Bestimmtheiten gar nicht, es bleibt vielmehr immer desselben Wesens, oder aber es vergeht überhaupt. Indes nicht alles, was vom dinglichen Einzelwesen gilt, trifft auch für das geistige Einzelwesen, das Bewußtsein zu, und wenn es auch wahr ist, daß die Dinge in ihrem Wesen keine Veränderung erfahren, ist hiermit doch keineswegs auch einer Wesensveränderung des Geistes schon das Urteil gesprochen, da das Wesen der Bewußtseinswesen Wissen ist, das Wesen der Dingeswesen dagegen eine Summe von einfachen Bestimmtheiten ausmacht, die eine jede mit einer Besonderheit in Einheit verknüpft die Augenblickeinheit eines Dinges bilden, so daß mit Recht jedes Ding eine Wesensbesonderung ist d. i. ein besonderes Ding heißt. Ganz anders, als um den Körper, steht es aber um das geistige Einzelwesen, dessen Wesen ja „Wissen“

¹ Siehe Rehmke „Logik“¹, S. 446 u. ö., „Logik“², S. 401 u. ö.